

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zahl "100" folgende Zeile eingefügt:  
"Anzeigeverfahren                      100a"
2. Im § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Zustimmung“ das Wort „formlos“ eingefügt.
3. Im § 21 Abs. 2 entfallen der erste und zweite Satz.
4. Im § 23 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „die Anzeige des aufzunehmenden Schülers über einen“ eingefügt und die Wortfolge „zu bewilligen“ durch die Wortfolge „zur Kenntnis zu nehmen“ ersetzt.
5. Im § 24 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Ansuchen“ durch die Wortfolge „Grund einer Anzeige“ sowie die Wortfolge „zu bewilligen“ durch die Wortfolge „zur Kenntnis zu nehmen“ ersetzt.
6. § 30 Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der Schulleiter hat die Anzeige des Schülers über die Nichtteilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zur Kenntnis zu nehmen, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann. Aus diesen Gründen darf der Schulleiter einen Schüler auch von Amts wegen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien.“
7. Im § 30 Abs. 3 letzter Satz wird vor dem Wort „Befreiung“ die Wortfolge „Nichtteilnahme bzw.“ eingefügt.
8. § 30 Abs. 4 erster Halbsatz lautet: „Der Schulleiter hat die Anzeige des Schülers über die Nichtteilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zur Kenntnis zu nehmen,“
9. Im § 38 Abs. 3 wird nach dem Wort „Schuljahr -“ das Wort „formlos“ eingefügt.

10. § 43 Abs. 2 erster Satz lautet: „ Die Klassenkonferenz hat die Anzeige des Schülers, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, über die Wiederholung einer Schulstufe zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist.“
11. Im § 43 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „bewilligt“ durch die Wortfolge „zur Kenntnis genommen“ ersetzt.
12. § 48 Abs. 6 lautet:  
„(6) Die Anzeige des Schülers über das Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag hat der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter zur Kenntnis zu nehmen, wenn das Fernbleiben aus wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.“
13. Im § 48 Abs. 7 entfallen die Wortfolgen „mit Bewilligung der Schulbehörde“ und „die nur dann zu erteilen ist,“.
14. Im § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Bewilligung der Schulbehörde“ durch die Wortfolge „nach Kenntnisnahme durch den Schulleiter“ ersetzt.
15. Im § 49 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „von der Schulbehörde bewilligt“ durch die Wortfolge „vom Schulleiter zur Kenntnis genommen“ ersetzt.
16. Im § 49 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Kenntnisnahme“ und die Wortfolge „erteilt werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
17. Im § 52 Abs. 2 wird zweimal das Wort „Schulkonferenz“ durch das Wort „Klassenkonferenz“ ersetzt.
18. Nach dem § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

"§ 100a

Anzeigeverfahren

Sieht dieses Gesetz Anzeigen oder anzeigepflichtiges Verhalten vor, hat die Kenntnisnahme formlos binnen 8 Wochen ab Einlangen zu erfolgen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kenntnisnahme nicht vor, ist das Vorhaben binnen 8 Wochen ab Einlangen zu untersagen. Die Frist für die Entscheidung beginnt erst mit Vorliegen aller notwendigen Unterlagen zu laufen."